

II-10077 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4922/13

1993 -06- 07

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Haider
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten
betreffend Abberufung des Direktors der Vorarlberger Illwerke AG

Das gemäß Landesvertrag 1926 bestehende Recht des Landes Vorarlberg auf Heimfall bestimmter Anlagen der Illwerke AG nach einer 80-jährigen Konzessionsdauer und das dort ebenfalls vorgesehene Recht auf den begünstigten Rückkauf der restlichen Anlagen der Illwerke AG zugunsten des Landes Vorarlberg ist durch mehrere Vertragswerke und eindeutige Erklärungen der Vertreter des Bundes abgesichert. Diese Gründerrechte des Landes Vorarlberg wurden – entgegen anderslautender Behauptungen der Vertreter der Verbundgesellschaft – auch durch Gesetze bisher nicht konsumiert.

Wie ein Gutachten des in Salzburg lehrenden Univ.Prof. Dr. Heinrich Honsell vom 2. 7. 1990 einwandfrei ergab, ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten gem. Art. V des Bundesverfassungsgesetzes vom 2. Juli 1987, mit dem das 2. Verstaatlichungsgesetz geändert wird und organisationsrechtliche Bestimmungen für die vom 2. Verstaatlichungsgesetz betroffenen Unternehmungen erlassen werden, BGBl. Nr. 321/1987 ermächtigt, im Rahmen der zwischen dem Bund der Verbundgesellschaft bestehenden Ermächtigungstreuhandschaft der Verbundgesellschaft die Anweisung zu erteilen, den Fortbestand des Heimfalls- und Rückkaufsrechtes des Landes Vorarlberg an den Anlagen der Illwerke AG außer Streit zu stellen. Demnach bildet das erwähnte Bundesverfassungsgesetz lediglich den Rechtsgrund für das Treuhandverhältnis zwischen dem Bund und der Verbundgesellschaft, dessen Inhalt sich jedoch nach zivilrechtlichen Gesichtspunkten bestimmt.

Aus derselben Rechtsbeziehung zwischen dem Bund und der Verbundgesellschaft ist der ressortzuständige Wirtschaftsminister ferner befugt, der Verbundgesellschaft die Anweisung zu erteilen, für die Wiederbestellung des für die Vorarlberger Illwerke AG überaus verdienten bisherigen Vorstandsleiters Dipl.Ing. Dr. Rainer Reich im Rahmen der Möglichkeiten der Treuhänderin Sorge zu tragen. Dr. Rainer Reich wurde letztmalig lediglich für ein Jahr wieder-bestellt, wobei ihm in einer Sitzung des Aufsichtsrates der Vorarlberger Illwerke AG aus nicht näher erklärten Gründen seitens der Vertreter der Verbundgesellschaft die Entlastung verweigert wurde. Damit war bereits zum damaligen Zeitpunkt klar, daß die Verbundgesellschaft alles daran setzt, eine Wiederbestellung des Direktor Reich vereiteln zu wollen. Es muß in diesem Zusammenhang jedoch festgehalten werden, daß die Tätigkeit des Direktors Reich den Gebietskörperschaften Bund und Land Vorarlberg Erträge in der Höhe von mehreren 100 Mill. Schilling erbracht hat.

Ungeachtet dessen wurde Dipl.Ing. Dr. Reich tatsächlich nicht wieder mit der Führung der Vorarlberger Illwerke AG betraut, wobei sich den unterzeichneten Abgeordneten aufgrund der Darstellung in den Medien der Verdacht aufdrängt, daß diese Entscheidung politische und nicht sachliche Gründe hatte.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten folgende

Anfrage

1. Sind Ihnen Gründe bekannt, warum es, ungeachtet der Verdienste von Dipl.Ing. Dr. Reich für die Gebietskörperschaften Bund und Land Vorarlberg, nicht zu seiner Wiederbestellung als Generaldirektor der Vorarlberger Illwerke AG gekommen ist? Wenn ja, nennen Sie diese.
2. Wie beurteilen Sie als zuständiger Ressortminister und Treugeber die bedenklichen Aussagen Ihres Treuhänders für die Anteile des Bundes an der Vorarlberger Illwerke AG, Verbund-Generaldirektor Dr. Fremuth, daß eine eventuelle Einflußnahme des Eigentümers auf den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft Ostblockmethoden bzw. Methoden des dritten Reichs nahekommen?
3. Welche Einflußmöglichkeiten auf den Treuhänder haben Sie als Treugeber hinsichtlich der Verwaltung der Bundesanteile an der Vorarlberger Illwerke AG? Könnten Sie als Treugeber zB Wünsche für bestimmte Vorgangsweisen artikulieren, an welche sich der Treugeber zu halten hätte?
4. Haben Sie dem Treuhänder der Bundesanteile an der Vorarlberger Illwerke AG Wünsche des Eigentümers der Anteile hinsichtlich des Abstimmungsverhaltens für die Bestellung des VIW-Generaldirektors gegeben? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht, wo Sie doch in den Medien die Entscheidung über die Bestellung des Illwerke-Vorstandes bedauern (APA038 vom 26. Feber 1993)?